Ehrenordnung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1: Inhalt

Die Ehrenordnung regelt alle Einzelheiten über Ehrungen.

§ 2: Bedeutung der Ehrungen

Besondere Leistungen im oder für den Verein sollen in entsprechender Weise gewürdigt werden. Durch die Ehrung sollen für gegenwärtige und künftige Generationen Maßstäbe für anerkennenswerte vorbildliche Leistungen gegeben werden. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen, wie es einem aktiven Vereinsmitglied zugemutet werden kann.

§ 3: Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss des Narrenrates vom 07. April 2026 in Kraft. Frühere Ehrenordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Zweiter Teil: Zustandekommen des Ehrungsanspruchs

§ 4: Beschluss über Ehrung

Ein Mitglied darf nur geehrt werden, wenn der Narrenrat die Ehrung beschlossen hat. Ausgenommen davon sind Jahresbändel, Ehrenjahresbändel und die Ehrenbrosche. Der Narrenrat beschließt auch über die Förmlichkeiten der Ehrung und den Zeitpunkt der Ehrung. Bei der Meinungsbildung für die Abstimmung soll jedes Mitglied des Narrenrats strenge Maßstäbe anlegen.

§ 5: Vorschlagsrecht

1. Jedes Mitglied des Narrenrats hat das Recht, Personen zur Ehrung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist vom vorschlagenden Mitglied des Narrenrats zu begründen.
2. Entsprechend der Begründung ist vom vorschlagenden Narrenrats-Mitglied eine bestimmte Ehrung vorzuschlagen.
3. Je nach der Art der Ehrung sollte das Überreichen einer Urkunde auch vorgeschlagen werden.

§ 6: Begründungsunterlagen

Als Grundlage für Vorschläge sollen die nachfolgenden Teile dieser Ehrenordnung dienen.

Dritter Teil: Ehrung mit Überreichung von Gegenständen

§ 7: Sachgeschenke

1. Sachgeschenke können Personen überreicht werden, die sich einmalig für den Verein verdient gemacht haben.
2. Mitglieder können vom Verein anlässlich ihrer Hochzeit ein Sachgeschenk erhalten.
3. Sachgeschenke werden vom Narrenrat bestimmt.

§ 8: Jahresbändel, Ehren-Jahresbändel und Ehren-Bändel-Plakette für Umzugsteilnahme

1. Der Jahresbändel ist ein blau/gelber Häsbändel, der die Jahreszahl der Fasnetszeit enthält, für die das Mitglied den Jahresbändel erhalten hat.
2. Ein Mitglied erhält einen Jahresbändel der jeweiligen Fasnetszeit, wenn es die Teilnahme an mindestens drei Umzügen oder Narrentreffen durch entsprechende Umzugsstempel in seinem Häspass vorweisen kann.
3. Mitglieder, die eine bestimmte Anzahl gültiger Jahresbändel besitzen, können einen Ehren-Jahresbändel und eine Ehren-Bändel-Plakette erhalten. Der Ehren-Jahresbändel trägt die Anzahl der Jahresbändel, die das Mitglied gemäß Absatz 1 und Absatz 2 erhalten hat. Die Ehren-Bändel-Plakette besitzt eine besondere Umrandung.
4. Die Farbe der Ehren-Bändel-Plakette und des unteren Randes des Ehren-Jahresbändels hängt von der Ehrungsstufe ab:
 a. unter Stufe: bronzefarben,
 b. mittlere Stufe: silberfarben,
 c. obere Stufe: goldfarben.
 Die Ehren-Bändel-Plakette und der Ehren-Jahresbändel trägt je nach Ehrungsstufe eine Zahl, die die Anzahl der Jahre, für die das Mitglied einen Jahresbändel gemäß Absatz 1 und Absatz 2 erhalten hat, wiedergeben soll
 a. unter Stufe: 10
 b. mittlere Stufe: 20
 c. obere Stufe: 30, 40, 50, 60, 70, usw.
5. Als Anzahl für die Ehrung gemäß Absatz 3 gilt nur eine durch 10 ohne Rest teilbare Anzahl Jahresbändel.
6. Der Narrenrat beschließt bei einem Vorschlag zu dieser Ehrung, wie viele Jahre dem Mitglied zuzurechnen sind, von denen das Mitglied keinen Jahresbändel besitzt.

§ 9: Jahresorden

1. Der Jahresorden des Vereins ist ein Orden des Vereins, der durch eine Jahreszahl gekennzeichnet ist.
2. Der Jahresorden kann für besondere Verdienste in der zurückliegenden Fasnetsaison verliehen werden, insbesondere
 a. an Mitglieder, die sich im Einsatz oder bei Auftritten besonders engagiert hatten oder
 b. an Nichtmitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben.

§ 10: Kischtä-Männle-Taler

1. Der Kischtä-Männle-Taler ist ein im Aussehen gleichbleibender Orden. Die Farbe des Ordens hängt von der Ehrungsstufe ab:
 a. unter Stufe: bronzefarben (Kischtä-Männle-Taler in Bronze),
 b. mittlere Stufe: silberfarben (Kischtä-Männle-Taler in Silber),
 c. obere Stufe: goldfarben (Kischtä-Männle-Taler in Gold).
2. Kischtä-Männle-Taler können Mitglieder erhalten, die sich wiederholt in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben und Mitglieder des Narrenrats, die eine bestimmte Anzahl Jahre Mitglied des Narrenrats waren.
3. Für die Ehrung von Mitgliedern des Narrenrats mit dem Kischtä-Männle-Taler gelten folgende Regeln:
 a. 4 Jahre Mitglied des Narrenrats: Kischtä-Männle-Taler in Bronze,
 b. 10 Jahre Mitglied des Narrenrats: Kischtä-Männle-Taler in Silber,
 c. 14 Jahre Mitglied des Narrenrats: Kischtä-Männle-Taler in Gold.

§ 11: Ehrenbrosche für Mitgliedschaft

1. Ehrenbroschen des Vereins zeigen das Kischtä-Männle-Wappen. Die Farbe der Ehrenbrosche hängt von der Ehrungsstufe ab:
 a. unter Stufe: bronzefarben für 15 Jahre,
 b. mittlere Stufe: silberfarben für 25 Jahre,
 c. obere Stufe: silberfarben mit goldener Umrandung.
 Die Ehrenbrosche gemäß Buchstabe c trägt je nach Ehrungsstufe eine Zahl, die die Anzahl der Mitgliedschaftsjahre wiedergeben soll: 40, 50, 60, 70, 80.
2. Ein Mitglied, das dem Verein eine der oben genannten Anzahl Mitgliedschaftsjahre angehört, soll die entsprechende Ehrung erhalten.

Vierter Teil: Ehrung mit Verleihung eines Titels

§ 12: Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die
 a. 50 Jahre dem Verein angehören oder
 b. sich in sehr besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und bereits mehrere
 andere Ehrungen des Vereins erhalten haben.
2. Ehrenmitglieder sind gern gesehene Gäste bei Veranstaltungen durch oder mit dem Verein.
3. Ehrenmitglieder erhalten unter Beitragsfreiheit den Status eines ordentlichen Mitglieds.

§ 13: Ernennung zum/zur Ehrennarrenrat/Ehrennarrenrätin

1. Ehrennarrenräte/Ehrennarrenrätinnen können Narrenräte/Narrenrätinnen auf Vorschlag eines Mitgliedes des Narrenrates werden.
2. Der Beschluss des Narrenrats muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Narrenräte/Narrenrätinnen erfolgen.
3. Ehrennarrenräte/Ehrennarrenrätinnen haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht im Narrenrat und fungieren hier vor allem in beratender Funktion.
4. Ehrennarrenräte erhalten unter Beitragsfreiheit den Status eines ordentlichen Mitglieds.

§ 14: Ernennung zum/zur Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

1. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen können nur Mitglieder werden, die sich als langjährige/r frühere Präsidenten/Präsidentinnen oder stellvertretende Präsidenten/Präsidentinnen des Vereins in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben.
2. Der Beschluss des Narrenrats muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Narrenräte/Narrenrätinnen erfolgen.
3. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht im Narrenrat und fungieren hier vor allem in beratender Funktion.
4. Ehrenpräsidenten erhalten unter Beitragsfreiheit den Status eines ordentlichen Mitglieds.